

Hochschule Magdeburg-Stendal

IT-Sicherheitsrichtlinie

2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel.....	2
II.	Kurzbeschreibung.....	2
III.	Einleitung.....	2
	1) Geltungsbereich.....	3
	2) Leitlinienfunktion für andere Dokumente.....	4
	3) Grundbegriffe	4
IV.	Verantwortlichkeiten.....	5
	1) Verantwortlichkeiten und Organisation der IT-Sicherheit	5
	2) Struktur und Rollen IT-Sicherheit	5
V.	Maßnahmen des IT-Grundschutzes.....	7
	1) Allgemeines	8
	2) Zugriffskontrolle und Benutzerauthentifizierung.....	10
	a. Benutzerkonten	10
	b. Passwörter	11
	3) Datenschutz und Datensicherheit	13
	a. Datenschutz	13
	b. Protokollierung.....	14
	c. Datensicherung.....	15
	d. Datenträgerkontrolle.....	16
	4) Netzwerksicherheit.....	17
	a. Sicherung der Infrastruktur	17
	b. Softwareeinsatz	20
	c. System- und Netzwerkmanagement.....	20
	5) Endgerätesicherheit	21
	a. Sicherheitsrichtlinien für Computerarbeitsplätze	21
	b. Hardwareeinsatz.....	23
	c. Einsatz von mobilen Geräten.....	23
	6) Incident Response / Umgang mit Störfällen.....	24
	7) Dokumentation.....	24
	a. Aktualisierung IT-Sicherheitsrichtlinie.....	24
	b. Inkraftsetzung und Aktualisierung der IT-Sicherheitsrichtlinie	25
	c. Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie	25

I. Präambel

Um das Ziel „ausreichende und angemessene IT-Sicherheit“ in der Hochschule Magdeburg-Stendal zu erreichen, wurden die Empfehlungen und Vorschläge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugrunde gelegt und an die Bedürfnisse der Hochschule Magdeburg-Stendal angepasst. Ausgehend von der Annahme, dass Datenschutz und Informationssicherheit einander gleichberechtigt sind und sich wechselseitig ergänzen, sind beide Gesichtspunkte integraler Bestandteil dieser Richtlinie. Damit soll ein systematischer Weg beschritten werden, der zu einem ganzheitlichen Ergebnis führt. Voraussetzung dafür ist die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

In der IT-Sicherheitsrichtlinie werden wesentliche Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt. Allerdings finden hier nicht alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse Beachtung, hauptsächlich betrifft dies die umfangreichen Informationspflichten, die bei der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten beachtet werden müssen.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie befasst sich ausschließlich mit Themen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. Darüber hinaus gehende Aspekte sind ggf. in anderen Dokumenten geregelt.

Diese Richtlinie wurde mit der Absicht entwickelt, allen Mitarbeitenden eine Handreichung zu bieten, um notwendige und angemessene Sicherheitsvorkehrungen bei Planung und Betrieb von Informationstechnik auszuwählen und anzuwenden.

II. Kurzbeschreibung

Die IT-Sicherheitsrichtlinie der Hochschule Magdeburg-Stendal ist das zentrale Regelwerk für alle Themenbereiche der IT-Sicherheit und enthält auch Präzisierungen der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Richtlinie ist in den Hauptteil und einen Anhang untergliedert. Im Hauptteil werden Begriffsdefinitionen vorgenommen und wesentliche organisatorische Strukturen festgelegt. Er enthält eine Sammlung von technisch-organisatorischen Grundschutzmaßnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden müssen. Weiterhin wird der Umgang mit bzw. die Anwendung dieser Richtlinie erklärt. Der Anhang beschreibt die Dokumentation des IT-Einsatzes und der Datenverarbeitung. Insbesondere wird in diesem Teil die Methode zur Ermittlung des Schutzbedarfes der verarbeiteten Daten und der Risikoanalyse festgelegt.

III. Einleitung

Die Hochschule Magdeburg-Stendal setzt in hohem Maße Informationstechnologie in ihren Kernprozessen ein.

Verbunden mit dem zunehmenden IT-Einsatz an der Hochschule Magdeburg-Stendal steigt auch die Abhängigkeit der Hochschule vom Funktionieren der IT. Der zuverlässige IT-Einsatz ist notwendig auf Grund von

- Eigeninteresse: Sowohl der Institution als auch persönlich der Institutionsmitglieder;

- gesetzlichen Anforderungen: Zum Beispiel Datenschutz, Haushaltsrecht und Steuerrecht, ordnungsgemäße Geschäftsführung;
- vertraglichen Anforderungen: Zum Beispiel von Drittmittelgebern und bei der Nutzung der Dienste des Deutschen Forschungsnetzes (DFN).

Es sind daher Maßnahmen zu treffen, die die Funktionsfähigkeit der Hochschule Magdeburg-Stendal gewährleisten. Die Maßnahmen sollen Schadensereignisse und deren Auswirkungen minimieren, die durch höhere Gewalt, technisches Versagen, vorsätzliche Handlungen, Irrtum, Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit drohen.

Die Beschäftigten der Hochschule werden grundsätzlich als vertrauenswürdig angesehen. Eine anlasslose Überwachung oder auch nur Verfolgung aller Aktivitäten im Netz ist weder notwendig noch wünschenswert. Ein vertrauensvolles und konstruktives Arbeitsklima, in dem Teamgeist und Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert besitzen, bildet die beste Grundlage für einen weitestgehend reibungslosen, sicheren und effektiven Gebrauch der Informationstechnik.

Die vorliegende IT-Sicherheitsrichtlinie bezieht sich auf alle Aspekte des IT-Einsatzes und legt fest, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Nur bei geordnetem Zusammenwirken von technischen, organisatorischen, personellen und baulichen Maßnahmen kann ein reibungsloser Betrieb gewährleistet werden. Welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, ist in dieser Richtlinie verbindlich beschrieben.

Die Dokumentation des Umgangs mit Informationstechnik ist die Grundlage jeder sicherheits-technischen und datenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Dokumentationspflicht wird an der Hochschule durch die Beschreibung von IT-Verfahren erfüllt.

Der für jeden IT-Arbeitsplatz zu erreichende Grundschatz bildet das Fundament der IT-Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden unabhängig von den einzelnen IT-Verfahren beschrieben. Sind höhere Schutzmaßnahmen erforderlich, müssen zusätzliche verfahrensbezogene Maßnahmen erarbeitet und dokumentiert werden.

1) Geltungsbereich

Die in dieser IT-Sicherheitsrichtlinie beschriebenen organisatorischen, personellen, technischen und infrastrukturellen Maßnahmen und Methoden sind für alle Mitglieder und Einrichtungen der Hochschule Magdeburg-Stendal verbindlich. Die IT-Sicherheitsrichtlinie gilt darüber hinaus auch für alle externen Nutzenden der IT-Infrastruktur der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Die hier festgelegten Regelungen gelten sowohl für den Betrieb als auch bereits für die Planung des Einsatzes von Informationstechnik.

Alle Nutzenden von IT-Ressourcen der Hochschule Magdeburg-Stendal werden über die für sie relevanten Teile der IT-Sicherheitsrichtlinie informiert. Neue Mitarbeiter der Hochschule Magdeburg-Stendal werden beim Eintritt in die Hochschule auf die geltende IT-Sicherheitsrichtlinie hingewiesen. Nicht-Mitglieder, die IT-Ressourcen der Hochschule Magdeburg-Stendal nutzen, werden von der beauftragenden oder einladenden Stelle auf die für sie relevanten Teile der IT-Sicherheitsrichtlinie hingewiesen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- für das leitende Personal die allgemeinen Grundsätze und die Organisation der IT-Sicherheit,
- für alle Verfahrensverantwortlichen die verfahrensspezifischen Regelungen,
- für alle übrigen Anwender/innen die Regelungen des IT-Grundschatzes,

als bekannt vorausgesetzt werden können.

2) Leitlinienfunktion für andere Dokumente

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen müssen bei der Ausarbeitung von speziellen IT-Regelwerken, wie Anleitungen, Benutzungsordnungen u. ä. berücksichtigt werden. Insbesondere dürfen Regelungen in anderen Dokumenten den Regeln der IT-Sicherheitsrichtlinie nicht zuwiderlaufen. Bei widersprüchlichen Aussagen zu IT-Sicherheitsthemen gelten stets die in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen.

3) Grundbegriffe

Im Folgenden werden die zentralen Begriffe der IT-Sicherheitsrichtlinie der Hochschule Magdeburg-Stendal erläutert.

<u>IT-Verfahren</u>	Die Summe aller IT-Verfahren soll den gesamten IT-Einsatz an der Hochschule beschreiben.
<u>Verfügbarkeit</u>	Das Schutzziel „Verfügbarkeit“ bezieht sich auf Daten bzw. Verfahren und bedeutet, dass sie zeitgerecht zur Verfügung stehen.
<u>Vertraulichkeit</u>	Das Schutzziel „Vertraulichkeit“ ist gewährleistet, wenn nur Personen, die dazu berechtigt sind, von schützenswerten Daten Kenntnis erhalten können.
<u>Integrität</u>	Das Schutzziel „Integrität“ ist gewährleistet, wenn Daten unverseht und vollständig bleiben.
<u>Transparenz</u>	Das Schutzziel „Transparenz“ ist gewährleistet, wenn die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung so dokumentiert sind, dass sie für die jeweils Sachkundigen in zumutbarer Zeit mit zumutbarem Aufwand nachvollziehbar sind.
<u>Authentizität</u>	Das Schutzziel „Authentizität“ bedeutet, dass Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.
<u>Revisionsfähigkeit</u>	Das Schutzziel „Revisionsfähigkeit“ ist gewährleistet, wenn alle Änderungen an Daten nachvollzogen werden können.
<u>Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Erforderlichkeit</u>	Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, solange sie für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Werden personenbezogene Daten nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen. Es muss stets begründet werden, warum die Daten benötigt werden.
<u>Zweckbindung</u>	Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Werden personenbezogene Daten für diesen Zweck nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen.
<u>Belastbarkeit</u>	IT muss so ausgelegt sein, dass sie ungewollten oder mutwilligen Störungen bis zu einem gewissen Grad widerstehen kann.
<u>Informationelles Selbstbestimmungsrecht</u>	Betroffene haben das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu entscheiden.
<u>IT-Grundschutz</u>	Der IT-Grundschutz ist eine Sammlung von Sicherheitsmaßnahmen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Basis-Schutzes für IT-Systeme.

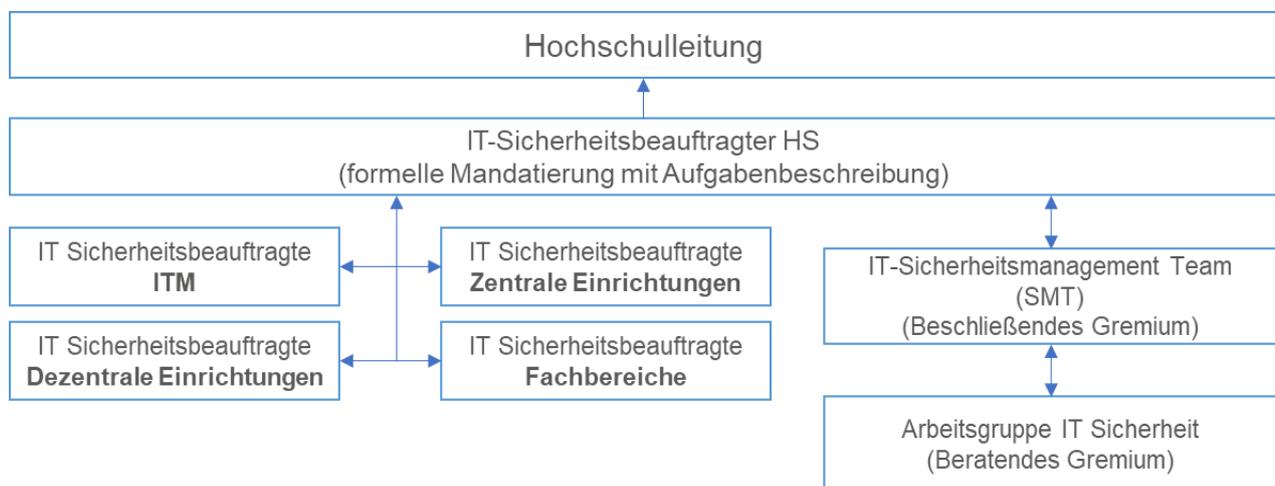
IV. Verantwortlichkeiten

1) Verantwortlichkeiten und Organisation der IT-Sicherheit

Die Vielzahl von IT-gestützten Arbeitsprozessen hat die Verfügbarkeit einer sicheren und zu-verlässigen IT-Infrastruktur zu einem entscheidenden Faktor werden lassen. Der hohe Grad der Vernetzung der Bereiche durch ein übergreifendes Campusnetz kann zur Folge haben, dass sich Sicherheitsmängel in einem Bereich auf die Sicherheit von IT-Systemen in einem anderen Bereich der Hochschule auswirken. Über die Einhaltung der in dieser IT-Sicherheitsrichtlinie aufgestellten Regeln hinaus erfordert die Gewährleistung der IT-Sicherheit die aktive Mitarbeit aller beteiligten Personen, sowohl hierarchie- als auch bereichsübergreifend.

Die an der Hochschule für IT-Sicherheit definierten Rollen und Verantwortlichkeiten werden im Folgenden kurz erläutert:

2) Struktur und Rollen IT-Sicherheit



<p><u>IT Sicherheitsbeauftragter</u></p>	<p>Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Koordination und Organisation der IT-Sicherheit innerhalb der Hochschule Magdeburg-Stendal. Er berichtet der Hochschulleitung über relevante, die IT-Sicherheit betreffende Themen und Vorkommnisse sowie regelmäßig den aktuellen Stand der IT-Sicherheit.</p> <p>Er führt Revisionen der IT-Sicherheit durch bzw. veranlasst Revisionen und überprüft damit das aktuelle IT-Sicherheitsniveau.</p> <p>Er übernimmt die Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von IT-Sicherheitsvorfällen, die im gemeldet werden.</p> <p>Vorhaben und Änderungen, die die IT-Sicherheit berühren können (z.B. neue IT-Projekte, Änderungen der IT-Infrastruktur, Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die IT-Sicherheit), müssen mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten abgestimmt werden.</p> <p>Die Hochschulleitung setzt zur Unterstützung seiner Arbeit im operativen Bereich die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit ein, die vom IT-Sicherheitsbeauftragten der HS geleitet wird. Diese setzt</p>
--	--

	<p>sich aus allen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten zusammen.</p> <p>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit repräsentieren die Belange der IT-Sicherheit in den unterschiedlichen Bereichen der Hochschule.</p> <p>Die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit berät über alle konzeptionellen und operativen Fragen der IT-Sicherheit und erstellt Empfehlungen für die Hochschulleitung / SMT</p>
<u>Bereichsleitung</u>	Die Leitung eines Bereichs trägt die Verantwortung für den laufenden IT-Einsatz in ihrem Aufgabenbereich sowie für alle bereichsinternen IT-Planungen. Sie benennt einen DV-Organisator, der den IT-Einsatz koordiniert und plant und darüber hinaus die in der IT-Sicherheitsrichtlinie formulierten Maßnahmen umsetzt.
<u>Dezentraler IT-Sicherheitsbeauftragter</u>	Dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte werden vom SMT auf Vorschlag der Leitung eines Bereiches / einer Organisationseinheit ernannt. Jeder Bereich bedarf eines/r IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese berichten in sicherheitsrelevanten IT-Themen an den IT-Sicherheitsbeauftragten der HS.
<u>DV-Organisator</u>	Der DV-Organisator bildet die Schnittstelle zwischen der von ihm vertretenden Einrichtung und anderen Bereichen sowie dem ITM. Zum einen bündelt er die Anforderungen und den Bedarf an IT-Unterstützung seiner Einrichtung und kommuniziert diese an das ITM bzw. an die Bereichsleitung (Dekanate, etc.). Zum anderen informiert er die Beschäftigten der Einrichtung über zentrale Vorgaben und sorgt für deren Umsetzung in seinem Bereich.
<u>Verantwortung für den Betrieb eines IT-Verfahrens (Verfahrensverantwortlicher)</u>	Der Verfahrensverantwortliche organisiert die Einführung und den laufenden Betrieb eines IT-Verfahrens einschließlich aller Komponenten und Schnittstellen. Darüber hinaus dokumentiert er das IT-Verfahren. Er ist in der Regel „Besitzer“ der verarbeiteten Daten. Insbesondere trägt er auch die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.
<u>Arbeitsgruppe der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten</u>	Die Arbeitsgruppe der IT-Sicherheitsbeauftragten berät zu allen Fragen der IT-Sicherheit und erstellt Empfehlungen für das SMT der Hochschule Magdeburg-Stendal. Insbesondere entwickelt die Arbeitsgruppe Leitlinien zur IT-Sicherheit, schreibt die zentrale IT-Sicherheitsrichtlinie fort und konzipiert Schulungsprogramme für die IT-Sicherheit. Außerdem unterstützt sie den Informationsaustausch der DV-Organisatoren untereinander und mit dem Servicebereich IT- und Medientechnik (ITM). Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten wird die Vielfalt der unterschiedlichen Anforderungen der Bereiche (Forschung und Lehre, Dienstleister, Verwaltung) an den IT-Einsatz berücksichtigt.
<u>Sicherheitsmanagement-Team (SMT)</u>	<ol style="list-style-type: none"> i. ein(e) Vertreter(in) der Hochschulleitung, ii. der/die Datenschutzbeauftragte,

	<ul style="list-style-type: none"> iii. ein(e) Vertreter(in) der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten, iv. Leiter/-in des ITM, v. Leiter/-in der IuM Kommission.
<u>Höchste Entscheidungsinstanz (Kanzlerin)</u>	Die höchste Entscheidungsinstanz und Träger der Gesamtverantwortung an der Hochschule in allen IT-Fragen ist die Kanzlerin der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die hiermit verbundnen Aufgaben können an nachgeordnete Gremien (SMT) und Personen (IT-Sicherheitsbeauftragte) delegiert werden.
<u>IT-Sicherheits-Management-Team (IT-SMT)</u>	Das IT-SMT ist für die Richtlinienerstellung, Fortschreibung, Umsetzung und Überwachung des hochschulweiten IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich. Das IT-SMT gibt die hochschulinternen technischen Standards zur IT-Sicherheit vor. Außerdem veranlasst es die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet der IT-Sicherheit. Das SMT setzt zur Unterstützung seiner Arbeit im operativen Bereich eine Arbeitsgruppe ein. Sie setzt sich aus allen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten und einem/-r Vertreter/-in des ITM zusammen.
<u>Koordination und Organisation der Informationssicherheit (IT-Sicherheitsbeauftragter der HS)</u>	Die Aufgabe der Koordination und Organisation der Informationssicherheit obliegt dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Hochschule Magdeburg-Stendal. Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb der Hochschule.
<u>Datenschutz (Datenschutzbeauftragter)</u>	Dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Unterstützung der Hochschulleitung in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung datenverarbeitender Programme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Er fungiert als Ansprechpartner für die Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal und macht die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen mit den Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.
<u>Strategische und operative Führung des IT-Einsatzes</u>	Im Auftrag der Hochschulleitung ist der Leiter des Servicebereiches IT- und Medientechnik (ITM) für alle Aufgaben der strategischen Führung der Informationstechnologie und der bereichsübergreifenden operativen Vorgaben verantwortlich.
<u>Bereitstellung von zentralen IT-Diensten</u>	Der Servicebereich IT- und Medientechnik (ITM) plant, realisiert, betreibt und gestaltet IT-Infrastrukturen und -Services für die Einrichtungen der Hochschule Magdeburg-Stendal.

V. Maßnahmen des IT-Grundschutzes

Die in diesem Abschnitt zusammengestellten Maßnahmen bilden die Basis für die IT-Sicherheit an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Diese Maßnahmen müssen in jedem Fall umgesetzt werden, soweit sie für das Vorhaben relevant sind.

Für IT-Verfahren mit Schutzbedarf „normal“ ist die Umsetzung der Grundschutzmaßnahmen zum Erreichen eines angemessenen Sicherheitsniveaus ausreichend. Für IT-Verfahren mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf müssen über diese Grundschutzmaßnahmen hinaus zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Sie sind verfahrensbezogen und aus der im Anhang beschriebenen Risikoanalyse abgeleitet.

Mit dem Begriff „IT-Personal“ werden im Folgenden alle Personen bezeichnet, die mit der Administration, Wartung und Betreuung von IT-Ressourcen betraut sind. In der Regel handelt es sich um Beschäftigte der Hochschule Magdeburg-Stendal, allerdings wird beispielsweise auch externes Personal dazu gezählt, welches im Rahmen ihrer Beauftragung IT-Ressourcen der Hochschule administriert, wartet oder betreut.

Ausnahmen von den Maßnahmen sollten explizit festgelegt, genehmigt, zeitlich begrenzt und dokumentiert werden. Als Genehmigungsinstanz fungiert der jeweilige IT-Sicherheitsbeauftragte ggf. nach Absprache mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Hochschule.

1) Allgemeines

(M1) Grundsätze für den IT-Einsatz

Verantwortlich für Umsetzung: Hochschulleitung

Beschaffung, Entwicklung und Einsatz von IT-Anwendungen und -Systemen, sowie die Verarbeitung von Daten haben sich nach den an der Hochschule Magdeburg-Stendal geltenden Regelungen zu richten.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der für den IT-Einsatz geltenden Regelungen tragen die einzelnen Bereichsleitungen in den Fachbereichen, Zentraleinrichtungen und -instituten und der Zentralen Hochschulverwaltung.

(M1a) Schulungsangebot zu IT-Sicherheit und Datenschutz

Verantwortlich für Umsetzung: Hochschulleitung

Im Rahmen des Weiterbildungsangebots für Beschäftigte der Hochschule Magdeburg-Stendal werden Schulungsangebote zu IT-Sicherheit von der Hochschulleitung auf Vorschlag des SMTs angeboten. Ziel der Schulungsangebote ist es, die Nutzenden der Informationstechnik zu befähigen, spezifische Gefahren zu erkennen und angemessen reagieren zu können.

(M2) Erfassung des IT-Einsatzes

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Beauftragter

Der gesamte IT-Einsatz ist in IT-Verfahren zu gruppieren. Jedes Verfahren ist zu beschreiben. Der/die DV-Organisator/-in informiert die Verfahrensverantwortlichen in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich über ihre Dokumentationspflichten.

(M3) Rollentrennung

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

Für alle IT-Tätigkeiten sind die Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen. Jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin müssen die ihm/ihr übertragenen Verantwortlichkeiten und die ihn/ihr betreffenden Regelungen bekannt sein. Abgrenzungen und Überschneidungen der verschiedenen

Anwenderrollen müssen klar definiert sein. Bei der Rollenbesetzung muss beachtet werden, dass bestimmte Rollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden müssen. Beispielsweise in einem Finanzsystem dürfen die Rollen „sachliche Freigabe“ und „Anordnungsbefugnis“ (Kontrollfunktion vor der Auszahlung) nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

(M4) Benennung einer/eines dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SiBe)

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

Jeder Bereich muss eine/n dezentralen IT-SiBe und eine Abwesenheitsvertretung benennen. Dezentralen IT-SiBe kommt im Rahmen des IT-Einsatzes an der Hochschule eine zentrale Bedeutung zu, denn sie initiieren und koordinieren die Erfassung und Dokumentation des IT-Einsatzes in ihrem Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus bündeln sie die Anforderungen und den Bedarf an IT-Unterstützung ihrer Einrichtung und kommunizieren diese an den IT-Servicebereich der Hochschule bzw. an die Hochschulleitung. Außerdem informieren sie die Beschäftigten der Einrichtung über zentrale Vorgaben und sorgen für deren Umsetzung in ihrer Einrichtung.

(M5) Einbindung der dezentralen IT-SiBe in Entscheidungsprozesse

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

Damit die/der dezentralen IT-SiBe ihre/seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann, sollte die Stelle des dezentralen IT-SiBe organisatorisch der Bereichsleitung direkt unterstellt sein. Sie/Er ist in alle Entscheidungsfindungsprozesse mit IT-Relevanz einzubeziehen. Insbesondere muss die/der dezentralen IT-SiBe bei allen IT-Beschaffungsmaßnahmen werden. Darüber hinaus muss die Bereichsleitung sicherstellen, dass die/der dezentralen IT-SiBe über alle IT-relevanten Vorhaben und Planungen des Bereichs frühzeitig Kenntnis erhält.

(M6) Dokumentation der IT-Verfahren

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

IT-Verfahren sind gemäß den im Anhang formulierten Anforderungen zu dokumentieren. Zukünftig sollen nur dokumentierte Verfahren betrieben werden. Die/Der dezentrale IT-SiBe initiiert und koordiniert die Erstellung und Aktualisierung der Dokumentation der Verfahren ihres/seines Bereichs. Die Verfahrensverantwortlichen sind für die Erstellung und Pflege der Dokumentation ihrer Verfahren verantwortlich. Systemadministratoren und Applikations-betreuer sind dabei durch die IT-Sicherheitsordnung zur Mitarbeit verpflichtet.

(M14) Vertretung

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

Für alle Betreuungs- und Administrationsfunktionen sind Vertretungsregelungen erforderlich. Die Vertreter müssen alle notwendigen Tätigkeiten ausreichend beherrschen und ggf. auf schriftliche Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zurückgreifen können. Die Vertretungsregelung muss organisatorisch festgelegt und nach Möglichkeit auch technisch eingerichtet sein. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Aktivitäten auf eine konkrete Person zurückführbar sind. Beispielsweise sollten anstelle eines generischen Administrator-Accounts einzelne, personenbezogene Accounts mit den erforderlichen Berechtigungen vergeben werden. Die technischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung einer Vertretung sollten möglichst ständig eingerichtet sein.

(M15) Qualifizierung

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

IT-Personal sollte erst nach ausreichender Schulung mit IT-Verfahren arbeiten. Dabei sind die geltenden Sicherheitsmaßnahmen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie ggf. die Erfordernisse des Datenschutzes zu erläutern. Es muss sichergestellt sein, dass das IT-Personal in seinen Aufgabengebieten regelmäßig weitergebildet wird.

2) Zugriffskontrolle und Benutzerauthentifizierung

Grundsätzlich gilt, dass nur berechtigte Personen Zugang zu dem Netz und den damit verfügbaren Ressourcen der Hochschule Magdeburg-Stendal erhalten. Jede Nutzungserlaubnis muss personengebunden sein. Die Verwendung fremder Nutzerkennungen, also anderer als der eigenen, ist nicht erlaubt.

a. Benutzerkonten

(M40) Einrichtung anonymer Benutzerkonten

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Anonyme Benutzerkonten sollten nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt werden. Wenn anonyme Benutzerkennungen eingesetzt werden, müssen geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass stets nachvollziehbar ist, wer wann wie lange die anonyme Kennung benutzt hat.

(M41) Bereitstellung von Verschlüsselungssystemen

Verantwortlich für Umsetzung: ITM

Zur Absicherung besonders schützenswerter Daten, insbesondere auf mobilen Geräten, müssen geeignete Systeme (Programme oder spezielle Hardware) zur Verschlüsselung durch die ITM der Hochschule Magdeburg-Stendal bereitgestellt werden.

(M42) Netzzugänge

Verantwortlich für Umsetzung: DV-Organisatoren, Bereichsleitung

Der Anschluss von Systemen über die Netzzugänge der Hochschule Magdeburg-Stendal hat ausschließlich über die dafür vorgesehene Infrastruktur zu erfolgen. Die eigenmächtige Einrichtung oder Benutzung von zusätzlichen Verbindungen in fremde Netze ist unzulässig.

(M43) Ausscheiden oder Wechsel von Mitarbeitern/innen

Verantwortlich für Umsetzung: Vorgesetzte/r des Mitarbeiters

Im organisatorischen Ablauf muss zuverlässig verankert sein, dass der/die zuständige DV-Organisator/-in rechtzeitig über das Ausscheiden oder den Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters informiert wird. Vor dem Ausscheiden sind sämtliche Unterlagen und Daten sowie ausgehändigte Schlüssel zurückzugeben. Es sind sämtliche eingerichteten Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte zu entziehen. Für eine begrenzte Übergangszeit können die Zugangs- und

(M46b) Umgang mit Passwörtern

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

1. Voreingestellte Passwörter (z. B. Standardpasswörter des Herstellers bei Auslieferung von Systemen oder Initialpasswörter) müssen durch individuelle Passwörter ersetzt werden.
2. Das Passwort muss geheim gehalten werden und darf bei persönlichen Benutzerkennungen nur der/dem Inhaber/-in der Benutzerkennung selbst bekannt sein.
3. Passwörter, die für Systeme und Dienste der Hochschule Magdeburg-Stendal benutzt werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Ein Passwortwechsel ist sofort durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass das Passwort anderen Personen bekannt geworden ist oder wenn der Verdacht auf eine Systemkompromittierung besteht. Auch wenn Passwörter versehentlich bei anderen Systemen oder anderen Anbietern von Diensten eingegeben wurden, sollte das Passwort gewechselt werden. Bei der Abgabe von Rechnern oder Speichermedien, auf denen Passwörter abgelegt sind, müssen dann die betreffenden Passwörter gewechselt werden, wenn eine vorherige Löschung der Passwörter nicht gewährleistet werden kann (z.B. bei Abgabe eines Rechners im Reparaturfall).

(M46c) Administration von Passwörtern

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

1. Falls technisch möglich, sollten die Bildungsregeln aus (M46a) erzwungen werden.
2. Jede/r Benutzer/-in muss ihr/sein eigenes Passwort jederzeit ändern können.
3. Für die Erstanmeldung neuer Benutzer sollten Einmalpasswörter vergeben werden, also Passwörter, die nach einmaligem Gebrauch gewechselt werden müssen. Initialpasswörter müssen individuell unterschiedlich sein und so gewählt werden, dass sie den hier festgelegten Anforderungen genügen.
4. Bei der Authentifizierung in vernetzten Systemen dürfen Passwörter nicht unverschlüsselt übertragen werden.
5. Bei der Eingabe sollte das Passwort nicht auf dem Bildschirm angezeigt werden.

(M46d) Übergabe von Passwörtern

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Grundsätzlich müssen Passwörter geheim gehalten werden. In Ausnahmefällen dürfen Passwörter nur über geschützte Kommunikationswege an berechtigte Adressaten übergeben werden. Bei der persönlichen Übergabe eines Passworts ist darauf zu achten, dass Unbefugte keine Kenntnis erlangen.

(M46e) Umgang mit SSH-Keys

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

Wenn persönliche SSH-Keys zur Authentifizierung genutzt werden, muss der private SSH-Key sicher verwahrt und mit einer hinreichend langen Passphrase geschützt werden.

(M47) Zugriffsrechte (Autorisierung)

Sofern personenbezogene Daten im Auftrag der/des Verfahrensverantwortlichen verarbeitet werden, sind die entsprechenden Regelungen der DSGVO sowie LDS SA anzuwenden.

(M9) Standards für technische Ausstattung

Verantwortlich für Umsetzung: Zentrale IT-Dienstleister

Um ein ausreichendes Sicherheitsniveau für IT-Systeme zu erreichen, sind Qualitätsstandards im Sinne dieser Richtlinie von den zentralen Dienstleistern unter Maßgabe der vom Rektoratsbeauftragten Digitalisierung (RB Digitalisierung) definierten Strategien zu formulieren und regelmäßig neuen Anforderungen anzupassen. Bei der Entwicklung der Standards sind die spezifischen Bedürfnisse der Fachbereiche zu berücksichtigen.

(M10) Zentralisierung wichtiger Serviceleistungen

Verantwortlich für Umsetzung: Hochschulleitung, Leitung ITM

Dienste müssen zentral betrieben, angeboten und bei Bedarf genutzt werden, wenn die Zentralisierung deutliche Vorteile mit sich bringt (Kosten, räumliche Sicherheit, Notstromversorgung, Klimatisierung etc.). An den spezifischen Bedürfnissen eines Fachbereichs ausgerichtete Dienste, deren Betrieb spezielles wissenschaftliches Know-How erfordert, eignen sich hingegen nicht zur Zentralisierung. Dazu gehören beispielsweise IT-gestützte Messanlagen oder spezielle Auswertungs- und Analyse-Informationstechnik.

(M11) Betrieb dezentraler IT-Dienste mit weltweitem Zugriff

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

Grundsätzlich sind Services, die von IT-Dienstleistern der Hochschule Magdeburg-Stendal bereitgestellt werden, selbst betriebenen Diensten vorzuziehen. Nur wenn der benötigte Dienst nicht von zentralen Einrichtungen der Hochschule bereitgestellt wird oder der bereitgestellte Dienst den Anforderungen nicht genügt, dürfen der Dienst und die notwendigen IT-Systeme selbst eingerichtet und betrieben werden.

Die notwendige netzwerktechnische Freischaltung von IT-Systemen, die von Netzen außerhalb der Hochschule Magdeburg-Stendal erreichbar sein sollen, muss über die/den zu-ständige/n dezentralen IT-SiBe bei der zuständigen Stelle des ITM beantragt werden. Der Antrag muss begründet sein.

b. Protokollierung

Eine angemessene Protokollierung von IT-Aktivitäten und -Ereignissen ist ein wesentlicher Faktor der Betriebssicherheit. Protokolle dienen u.a. dem Erkennen und Beheben von Fehlern. Mit ihrer Hilfe lässt sich feststellen, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dies gesetzlich vorgeschrieben.

(M51) Protokollierung durch Betriebssysteme

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Je nach den Möglichkeiten des Betriebssystems sind alle Zugangsversuche automatisch zu protokollieren. Das Ändern wichtiger Systemparameter sowie das Herunterfahren bzw. das Hochfahren des Systems sollten ebenfalls protokolliert werden.

Bei Servern sind die Protokolle regelmäßig und im Bedarfsfall zeitnah auszuwerten. Es muss dabei sichergestellt sein, dass nur die Personen Zugriff auf die Protokolle erlangen können, bei denen die Protokollauswertung Bestandteil der dienstlichen Aufgaben ist. Das Prinzip der Zweckbindung gemäß der DSGVO und des Landesdatenschutz LSA muss beachtet werden.

(M52) Protokollierung von Netzaktivitäten

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, IT-Dienstleister

Alle Aktivitäten, die dem Erkennen von Angriffen und Schwachstellen sowie der Überwachung der Betriebssicherheit dienen können, sind für eine spätere Auswertung zu protokollieren. Die Protokolle müssen mit geeigneten Hilfsmitteln regelmäßig ausgewertet werden. Für den Zugriff auf und Umgang mit Protokolldaten und -auswertungen gelten die gleichen Restriktionen wie in (M51).

(M53) Protokollierung durch Anwendungsprogramme

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Bei der Protokollierung durch Anwendungsprogramme ist der Grundsatz der Datenvermeidung zu beachten, insbesondere sind so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu protokollieren. Die erzeugten Protokolldaten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die oben genannten Regeln (M61) gelten entsprechend, insbesondere ist bei Daten mit Personenbezug das Zweckbindungsgebot gemäß der DSGVO und des Landesdatenschutz LSA zu beachten.

c. Datensicherung

(M59) Durchführung von Datensicherungen

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

Datensicherungen sollen nach dokumentierten Datensicherungskonzepten erfolgen, welche dem Schutzbedarf der zu sichernden Daten angemessen sind. Im Falle personenbezogener Daten sind die geforderten Mindest- bzw. Höchstzeiträume für die Aufbewahrung der Daten zu beachten.

Das Datensicherungskonzept umfasst alle Regelungen der Datensicherung (was wird von wem nach welcher Methode, wann, wie oft und wo gesichert). Ebenso ist die Aufbewahrung der Sicherungsmedien zu regeln. Alle Sicherungen und das Aufbewahren von Sicherungsmedien – falls vorhanden – sind zu dokumentieren (Datum, Art der Durchführung der Sicherung/gewählte Parameter, Beschriftung der Datenträger, Ort der Aufbewahrung).

(M60) Durchführung der Datensicherung auf Arbeitsplatz-Rechnern

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, Anwender

Grundsätzlich sollten Daten auf zentralen Fileservern gespeichert werden. Dort erfolgt turnusmäßig eine zentrale Datensicherung. Wo ein Zugriff auf einen Fileserver nicht möglich ist, müssen geeignete Maßnahmen zur Datensicherung selbst ergriffen werden.

(M61) Sicherung von Server-Daten

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Die Sicherung von Server-Daten sollte in angemessenen Intervallen erfolgen. Auch System- und Programmdateien sind nach Veränderungen zu sichern. Zur Datensicherung sind dafür geeignete Backup-Werkzeuge zu verwenden, die eine Datensicherung nach dem Generationenprinzip unterstützen.

Nach Möglichkeit sind die Konfigurationen aller aktiven Netzkomponenten in eine regelmäßige Datensicherung einzubeziehen.

(M62) Verifizierung der Datensicherung

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Die Konsistenz der Datensicherungsläufe ist sicherzustellen, d. h. die Lesbarkeit der Datensicherung ist zu überprüfen. Das testweise Wiedereinspielen von Datensicherungen soll im Mindestmaß einmal jährlich erfolgen.

d. Datenträgerkontrolle

(M63) Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Die Sicherungsdatenträger sind getrennt vom jeweiligen Rechner aufzubewahren. Bei Datenbeständen ab Schutzklasse „hoch“ sind die Datenträger in einem anderen Gebäude, einer anderen Brandschutzzone oder in einem für Datenträger geeigneten feuersicheren Umfeld aufzubewahren.

Bei der Lagerung der Datenträger sind die Angaben der Hersteller, insbesondere zu Temperatur und Luftfeuchtigkeit zu beachten. Bei längerer Lagerung sind Vorkehrungen zu treffen, die eine alterungsbedingte Zerstörung der Datenträger verhindern. In angemessenen Zeitabständen ist ein Umkopieren der Daten auf neuere Datensicherungsträger vorzusehen. Die Fortentwicklung der Sicherungssysteme ist zu beachten. Bei einer Langzeitarchivierung muss ggf. die Bereitstellung eines Lesegeräts (ggf. inklusive entsprechender Systemumgebung) eingeplant werden, das für die verwendeten Datenformate geeignet ist.

(M64) Weitergabe von Datenträgern mit schützenswerten Daten

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r, Anwender

Die Weitergabe von Datenträgern, die schützenswerte Daten enthalten, darf nur an befugte Personen erfolgen. Die Weitergabe solcher Daten auf Datenträgern darf nur gegen Quittung erfolgen.

(M65) Herkunft von Datenträgern und gesicherter Transport

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

Datenträger müssen aus einer zuverlässigen Quelle stammen. Beispielsweise dürfen gefundene USB-Sticks nicht an Geräte oder Netze der Hochschule angeschlossen werden.

Schützenswerte Daten auf mobilen Datenträgern müssen verschlüsselt sein. Ihre Übermittlung hat über einen sicheren Transportweg zu erfolgen. Während des Transports müssen die Datenträger so verpackt sein, dass ein unbefugtes Öffnen festgestellt werden kann.

(M66) Reparatur von IT mit Speichermedien

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Im Falle eines Austauschs oder einer Reparatur von Geräten muss darauf geachtet werden, dass schützenswerte Daten vorher zuverlässig verschlüsselt, gelöscht oder die betroffenen Datenträger ausgebaut werden. Ist dies nicht möglich, muss das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen auf die erforderlichen Informationssicherheitsmaßnahmen und ggf. auf datenschutzrechtliche Vertraulichkeitsvereinbarungen verpflichtet werden.

(M67) Physisches Löschen und Entsorgung von Datenträgern

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, Anwender

Wenn Datenträger, auf denen schützenswerte Daten gespeichert sind, zur weiteren Verwendung an Dritte gehen, müssen alle Datenträger vor der Weitergabe physisch gelöscht werden. Dabei ist auf den Einsatz sicherer Lösungsverfahren zu achten.

Aussondernde oder defekte Datenträger müssen, sofern sie schützenswerte Daten enthalten (oder enthalten haben), vollständig unlesbar gemacht werden. Die Datenlöschung ist zu protokollieren.

Bei der Vergabe dieser Aufgaben an externe Dienstleister sind neben der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl des Auftragnehmers auch die übrigen Bestimmungen über Auftragsdatenverarbeitung zu beachten.

4) Netzwerksicherheit

a. Sicherung der Infrastruktur

(M16) Zugang zu Räumen mit zentraler Netzinfrastruktur

Verantwortlich für Umsetzung: ITM, Facility Management

Die vollständige Zugangskontrolle zu allen Räumen, in denen Geräte mit zentraler Bedeutung für die Netzinfrastruktur der Hochschule Magdeburg-Stendal aufgestellt sind, liegt bei der dafür zuständigen Stelle des ITM. Im Falle einer parallelen Nutzung – soweit dies mit einem sicheren Betrieb der Netzinfrastruktur vereinbar ist – entscheidet die zuständige Stelle des ITM über die Schlüsselvergabe.

(M17) Sicherung der Serverräume

Verantwortlich für Umsetzung: ITM, Facility Management

Alle Rechnersysteme mit typischer Serverfunktion sind in separaten, besonders gesicherten Räumen aufzustellen. Der Zugang Unbefugter zu diesen Räumen muss zuverlässig verhindert werden. Je nach der Schutzbedürftigkeit sowie in Abhängigkeit von äußeren Bedingungen (öffentlich zugänglicher Bereich, Lage zur Straße usw.) sind besondere bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel einbruchssichere Fenster, einbruchshemmende Türen, Bewegungsmelder o. ä. zur Verhinderung eines gewaltsamen Eindringens vorzusehen.

Die Türen dürfen nur durch geeignete Schließsysteme zu öffnen sein und sollen selbsttätig schließen. Der Zutritt muss auf diejenigen Personen begrenzt werden, deren Arbeitsaufgaben dieses

erfordern. Das Betreten der Räume darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der für die Räume verantwortlichen Stelle erfolgen. Fremdpersonal soll sich in Serverräumen nach Möglichkeit nur unter Aufsicht aufhalten.

(M18) Geschützte Aufstellung von Endgeräten

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, Anwender

Der unbefugte Zugang zu Geräten und die unbefugte Benutzung der IT muss verhindert werden. Bei der Anordnung der Geräte ist darauf zu achten, dass Daten mit internem oder vertraulichem Inhalt nicht von Unbefugten eingesehen werden können. Beim Ausdrucken derartiger Daten muss das Entnehmen der Ausdrucke durch Unbefugte verhindert werden.

(M19) Sicherung der Netzknoten

Verantwortlich für Umsetzung: ITM

Vernetzungsinfrastruktur ist grundsätzlich in verschlossenen Räumen oder in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen in verschlossenen Schränken einzurichten, die gegen unbefugten Zutritt und Zerstörung ausreichend gesichert sind. Es gelten die gleichen Empfehlungen wie unter M17.

(M20) Verkabelung und Funknetze

Verantwortlich für Umsetzung: ITM

Die zentrale Verkabelung des LAN ist nach aktuellen Standards zu strukturieren sowie aktuell und vollständig zu dokumentieren. Die Netzwerkadministratoren müssen einen vollständigen Überblick über die Kabelverlegung und die Anschlussbelegung der Netzkomponenten haben. Für alle Anschlüsse muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass nur autorisierte Geräte bzw. Personen einen Netzzugang erhalten. Erweiterungen und Veränderungen an der Gebäudeverkabelung sind mit dem ITM abzustimmen. Funknetze, die mit der IT-Infrastruktur der Hochschule verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem ITM betrieben werden.

(M21) Einweisung und Beaufsichtigung von Fremdpersonal

Verantwortlich für Umsetzung: ITM, Facility Management

Fremde Personen, die in gesicherten Räumen mit IT (z. B. Serverräume) Arbeiten auszuführen haben, müssen beaufsichtigt werden. Personen, die nicht unmittelbar zum IT-Bereich zu zählen sind, aber Zugang zu gesicherten IT-Räumen benötigen, müssen über die Notwendigkeit besonderer Vorsicht beim Arbeiten in gesicherten Räumen belehrt werden. Alle Aktionen, die von externen Firmen durchgeführt werden, müssen protokolliert werden.

(M22) Stromversorgung und Überspannungsschutz

Verantwortlich für Umsetzung: Facility Management

Alle wichtigen IT-Systeme dürfen nur an eine ausreichend dimensionierte und gegen Überspannungen abgesicherte Stromversorgung angeschlossen werden. Eine entsprechende Versorgung ist in Zusammenarbeit mit dem Facility Management herzustellen. Die für den Betrieb von IT notwendigen Unterlagen und Informationen zur elektrischen Versorgung sind der/dem DV-Organisator/-in auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Alle Arbeiten an der Stromversorgung müssen mit der/dem DV-Organisator/-in abgestimmt werden.

(M23) USV

Verantwortlich für Umsetzung: ITM, Facility Management

Alle IT-Systeme, die wichtige oder unverzichtbare Beiträge zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes leisten, sind an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) zur Überbrückung von Spannungsschwankungen anzuschließen. Die Konfiguration der USV und der durch sie geschützten Systeme muss ein rechtzeitiges und kontrolliertes Herunterfahren der Systeme gewährleisten.

(M24) Brandschutz

Verantwortlich für Umsetzung: Brandschutzbeauftragter, Facility Management

Die Regeln des Brandschutzes sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere gilt dies für Räume mit wichtiger Informationstechnik, wie beispielsweise Serverräume. Diese Räume müssen mit geeigneten automatischen Löschvorrichtungen ausgestattet sein. Papier, leere Verpackungen und andere leicht entflammbare Materialien dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Die Türen zu diesen Räumen sollen brandhemmend ausgelegt sein. Außerdem sind geeignete Sensoren und geeignete Handfeuerlöcher vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit den örtlichen Brandschutzbeauftragten abzusprechen.

(M25) Schutz vor Wasserschäden

Verantwortlich für Umsetzung: Facility Management

IT-Systeme, die wichtige oder unverzichtbare Komponenten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes darstellen, sind nicht in direkter Nähe zu oder unter wasserführenden Leitungen aufzustellen. Wasserführende Leitungen sollten grundsätzlich nicht in Räumen verlegt werden oder bereits vorhanden sein, in denen wichtige IT-Geräte aufgestellt sind. Wenn die Gefahr eines Wassereintritts besteht, muss sichergestellt werden, dass dieser frühzeitig erkannt wird und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden können. Auch bei einem Wassereintrich muss der weitere Betrieb der IT-Systeme gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die IT-Systeme in Kellerräumen aufgestellt werden. So ist beispielsweise besonders darauf zu achten, dass nicht die tiefste Stelle im Gebäude zur Aufstellung der Geräte genutzt wird.

(M26) Klimatisierung

Verantwortlich für Umsetzung: Facility Management

Der Einbau von Klimatisierungsanlagen wird erforderlich, wenn der Luft- und Wärmeaustausch von Server- und Rechnerräumen unzureichend ist bzw. hohe Anforderungen an die Be- und Entfeuchtung eines Raums und hinsichtlich der Schwebstoffbelastung gestellt werden. Die Gewährleistung der zulässigen IT-Betriebstemperatur und demzufolge die Sicherstellung des IT-Betriebs steht in engem Zusammenhang mit dem störungsfreien Einsatz von Klimatisierungsgeräten. Daher müssen hoch verfügbare Geräte mit genügend Reserveleistung ausgestattet sein. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Abweichung von der Soll-Temperatur rechtzeitig erkannt werden kann.

Die Dimensionierung, der Aufstellungsort und weitere Merkmale der Klimatisierungsanlage sollte auf Grundlage sorgfältiger Analysen (z.B. Wärmelastberechnungen) festgelegt werden. In klimatisierten Räumen, die ständig mit Personal besetzt sind, ist eine Frischluft-Beimischung notwendig.

b. Softwareeinsatz

(M27) Beschaffung

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

Der Einsatz von Software, von der anzunehmen oder zu vermuten ist, dass sie die IT-Sicherheit gefährden könnte, ist mit den zuständigen DV-Organisatoren abzustimmen. Die Beschaffung von Software muss den zuständigen DV-Organisatoren angezeigt und vom ITM genehmigt werden.

(M28) Berücksichtigung digitaler Signaturen beim IT-Einsatz

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung, Verfahrensverantwortliche/r

Bei der Auswahl neu zu beschaffender Software soll darauf geachtet werden, dass der Einsatz digitaler Signaturen (Zertifikat) unterstützt wird, soweit dies für den Einsatzzweck relevant ist. Bestehende Software, die noch nicht mit digitalen Signaturen umgehen kann, ist zu erweitern oder auszutauschen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(M29) Kontrollierter Softwareeinsatz

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, Anwender

Auf sicherheitsrelevanten Rechnersystemen der Hochschule Magdeburg-Stendal (z.B. Verwaltung, Service-Center, Sekretariate, ITM, etc.) darf aus Gründen des Schutzes von Daten und Technik nur Software installiert werden, die von der zuständigen Stelle dafür freigegeben wurde. Bei der Freigabe muss darauf geachtet werden, dass die Software aus zuverlässiger Quelle stammt und dass ihr Einsatz notwendig ist. Das eigenmächtige Einspielen von Software auf allen anderen Rechnersystemen sollte erst nach Absprache mit den jeweils zuständigen IT-Verantwortlichen erfolgen.

(M30) Test von Software

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r, IT-Personal

Vor der Anschaffung / dem Einsatz neuer Software oder ggf. neuer Versionen muss die Erfüllung der Anforderungen durch hinreichende Tests (durch den die Software Installierenden) sichergestellt sein.

c. System- und Netzwerkmanagement

Die elektronische Kommunikation der Hochschule wird durch eine Sicherheitsinfrastruktur in angemessener Weise geschützt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Kommunikation zwischen Bereichen mit unterschiedlichem Schutzbedarf.

(M54) Sichere Netzwerkadministration

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, ITM

Es muss geregelt und sichergestellt sein, dass die Administration des lokalen Netzwerks nur von dem dafür vorgesehenen Personal durchgeführt wird. Aktive und passive Netzkomponenten sowie Server sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Bereichsübergreifende Netzwerke dürfen ausschließlich von Mitarbeitern des Hochschulrechenzentrums administriert und kontrolliert werden.

(M55) Netzmonitoring

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, ITM

Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Angriffe, Überlastungen und Störungen im Netzwerk frühzeitig zu erkennen und zu lokalisieren.

Es muss geregelt und sichergestellt sein, dass auf die für diesen Zweck eingesetzten Werkzeuge nur die dazu befugten Personen zugreifen können. Der Kreis der befugten Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(M56) Verhinderung des unbefugten Netzzugangs

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, ITM

Netzwerkzugänge sind so zu konfigurieren, dass ein unbefugter Zugang zum Netz der Hochschule Magdeburg-Stendal verhindert wird.

(M57) Kommunikation zwischen unterschiedlichen Sicherheitsniveaus

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, ITM

Die gesamte Kommunikation zwischen Bereichen mit unterschiedlichem Schutzbedarf oder mit externen Partnern darf ausschließlich über kontrollierte Kanäle erfolgen, die durch ein spezielles Schutzsystem geführt werden. Die Installation und der Betrieb anderer Kommunikationsverbindungen neben den Netzverbindungen der Hochschule Magdeburg-Stendal sind nicht gestattet. Falls auf Grund besonderer Umstände die Installation anderer Kommunikationswege unumgänglich ist, muss dies zuvor durch den zuständigen DV-Organisator und das ITM genehmigt werden. Jeder Zugriff Externer ist zu protokollieren.

(M58) Rechnernamen

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, ITM

Zur Erleichterung der Notfallvorsorge und der Missbrauchsnachverfolgung sollte jedes Gerät, das mit den Netzen der Hochschule Magdeburg-Stendal verbunden ist, einen DNS-Eintrag (DNS = Domain Name System) der Hochschule Magdeburg-Stendal besitzen

5) Endgerätesicherheit

a. Sicherheitsrichtlinien für Computerarbeitsplätze

(M31) Sicherheit von Betriebssystemen und Anwendungen

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Sicherheitsrelevante Updates und Patches müssen, soweit möglich, zeitnah eingepflegt werden. Software, insbesondere Betriebssysteme, die vom Anbieter nicht mehr mit aktuellen Sicherheitsupdates versorgt wird, darf nicht weiter eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen, in denen eine Umstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist (zum Beispiel Messrechner), müssen solche Rechner in isolierte Netzbereiche verlagert werden.

Die vom Hersteller gelieferte Grundeinstellung muss überprüft und ggf. entsprechend den Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie angepasst werden. Nicht benötigte Schnittstellen und Dienste sind zu deaktivieren.

(M32) Schutz vor Schadprogrammen

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, Anwender

Auf allen Arbeitsplatz-Rechnern ist, soweit möglich, ein aktueller Malware-Scanner einzurichten, der automatisch alle eingehenden Daten und alle Dateien überprüft. Regelmäßig (möglichst automatisiert) sind die Erkennungsmuster zu aktualisieren. Wird auf einem System schädlicher Programmcode entdeckt, muss die zuständige Stelle informiert werden.

(M33) Schutz der Rechner-Konfiguration

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

Die Konfiguration von Rechnern muss durch angemessene und geeignete Maßnahmen geschützt werden. Der Umfang der Schutzmaßnahmen richtet sich nach der Bedeutung des Rechners für den laufenden Betrieb und nach dem Schutzbedarf der dort verarbeiteten Daten.

(M34) Ausfallsicherheit

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

Maßnahmen zur Ausfallsicherheit sind entsprechend der jeweiligen Anforderung an die Verfügbarkeit zu ergreifen. IT-Systeme, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs notwendig sind, müssen durch Ausweichlösungen (redundante Geräteauslegung oder Übernahme durch gleichartige Geräte mit leicht verminderter Leistung) bzw. Wartungsverträge mit entsprechenden Reaktionszeiten hinreichend verfügbar gehalten werden.

(M35) Datenablage in der Cloud und Sync + Share (Nextcloud)

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r, Anwender

Wenn Daten mit Hilfe von Cloud-Diensten gespeichert bzw. verarbeitet werden, drohen spezielle Gefahren, die sich insbesondere aus der Überlassung der Daten an externe Dienstleister und der dynamischen Verteilung der Speicherkapazitäten über verschiedene Standorte ergeben. Die (Nicht-)Zulässigkeit der Speicherung in der Cloud richtet sich nach dem Schutzbedarf der Daten. Weitere Einzelheiten können der „Richtlinie zur Auslagerung von Daten in die Cloud“ und den „Sync+Share (Nextcloud) Sicherheitsempfehlungen“ entnommen werden.

Beide Regelwerke sind auf den Webseiten des ITM zum Thema IT-Sicherheit unter „WICHTIGE REGELUNGEN“ abrufbar.

b. Hardwareeinsatz

(M27) Beschaffung

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung

Der Einsatz von Hardware ist mit der/dem zuständigen DV-Organisators abzustimmen. Die Beschaffung von Hardware muss dem zuständigen DV-Organisators angezeigt und vom ITM genehmigt werden.

c. Einsatz von mobilen Geräten

Durch den Einsatz mobiler Geräte ergeben sich spezielle Gefährdungen, wie zum Beispiel ein erhöhtes Diebstahlrisiko. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung der mobilen Geräte tatsächlich mobil oder stationär erfolgt. Allerdings sind nicht alle Schutzmaßnahmen anwendbar, die für stationäre Systeme geeignet sind. Die Maßnahmen dieses Abschnitts gehen auf diese spezifischen Gegebenheiten ein. Grundsätzlich gelten alle Maßnahmen, soweit anwendbar, auch für mobile Geräte.

Bei der Beschreibung und Umsetzung der Maßnahmen spielen die Eigentumsverhältnisse keine Rolle, sofern nichts anderes angegeben wird. Es ist also unerheblich, ob es sich um ein privates oder dienstliches Gerät handelt. Die Maßnahmen gelten immer, wenn Ressourcen (Infrastruktur, IT, Daten usw.) der Hochschule Magdeburg-Stendal in Anspruch genommen werden.

(M36) Zugriffsschutz mobiler Dienst-Geräte

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

Der Zugriff auf mobile dienstliche Geräte und auf deren Anwendungen muss durch Schutzvorkehrungen wie Passwort, PIN usw. abgesichert werden. Der Zugriffsschutz sollte so eingestellt sein, dass er automatisch nach einer angemessenen Zeit der Nicht-Nutzung aktiv wird. Geräte, deren technische Ausstattung keinen Zugriffsschutz bietet, sollten nur beschafft und eingesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.

(M37) Verlust eines mobilen Dienst-Geräts

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

Der Verlust eines mobilen Gerätes, auf dem dienstliche Daten gespeichert sind, muss umgehend dem zuständigen IT-Personal gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn es sich um ein privates Gerät handelt. Insbesondere bei Mobiltelefonen müssen Maßnahmen zur Sperrung des Geräts bzw. der SIM-Karte getroffen werden. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Lokalisierung des Geräts, die Datenlöschung usw. sind – soweit möglich – ebenfalls sofort durchzuführen.

(M38) Geregelt Übergabe eines mobilen Dienst-Geräts

Verantwortlich für Umsetzung: Vorgesetzter, Anwender

Bei der Nutzung von mobilen Dienst-Geräten durch verschiedene Personen muss die Übergabe geregelt stattfinden. Dabei muss mindestens nachvollziehbar sein, welche Person das Gerät zu welchen Zeiten besessen hat.

(M39) Schutz der Daten auf mobilen Geräten

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender

Dokumente und Informationen, deren Schutzbedarf hoch oder sehr hoch ist, müssen auf dem mobilen Gerät verschlüsselt abgelegt sein. Bei Mitnahme der Geräte mit verschlüsselten Daten ins Ausland können je nach Zielland die Einreisebestimmungen relevant sein: Einige Länder untersagen die Einfuhr von verschlüsselten Geräten bzw. Datenträgern. Vor Reiseantritt sollten ggf. zusammen mit dem Hochschulrechenzentrum geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

6) Incident Response / Umgang mit Störfällen

(M7) Melden und Dokumentieren von Ereignissen bzw. Fehlern

Verantwortlich für Umsetzung: Anwender, IT-Personal

Ereignisse, die Indiz für einen Sicherheitsvorfall sein können, müssen an eine der folgenden Stellen gemeldet werden:

- dezentralen IT-SiBe
- IT-SiBe der Hochschule

Je nachdem wo der Vorfall gemeldet wird, erfolgt eine erste Bewertung durch die/den dezentralen IT-SiBe. Hier wird über die weiteren Bearbeitungsschritte und über die Information und Einbeziehung weiterer Stellen entschieden.

Jeder Sicherheitsvorfall muss durch die bearbeitende Stelle an die E-Mail-Adresse it-sicherheit@h2.de gemeldet werden.

Die IT-Anwender sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass mögliche Sicherheitsvorfälle (Systemabstürze, fehlerhaftes Verhalten von bisher fehlerfrei laufenden Anwendungen, Hardwareausfälle u. ä.) dem zuständigen IT-Personal gemeldet werden müssen.

7) Dokumentation

a. Aktualisierung IT-Sicherheitsrichtlinie

(M12) Überprüfung der Wirksamkeit der IT-Sicherheitsmaßnahmen

Verantwortlich für Umsetzung: Bereichsleitung, IT-Sicherheitsbeauftragter

Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Datenschutzes sind regelmäßig und nach jeder Änderung der Sicherheitsstandards zu überprüfen. Zeitgleich mit der Änderung der Maßnahmen muss gegebenenfalls die Dokumentation aktualisiert werden.

(M13) Notfallvorsorge

Verantwortlich für Umsetzung: Verfahrensverantwortliche/r

Bei der Einführung neuer IT-Verfahren bzw. neuer IT-Arbeitsprozesse werden im Rahmen der Dokumentationspflichten, Analysen zur Ermittlung des Schutzbedarfs und ggf. zur Identifizierung und Begegnung spezifischer Risiken vorgenommen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analysen muss gegebenenfalls ein Notfallplan erstellt werden, in dem festgelegt wird, wie auf Notfallsituationen adäquat reagiert wird. „Notfall“ bezeichnet eine Situation, in der durch eine Betriebsstörung die Sicherheit der IT und der Schutz der Daten nicht mehr gegeben ist und ein verhältnismäßig hoher

Schaden entstehen kann. In einem Notfallplan müssen Regelungen zu Verantwortlichkeiten enthalten sein. Außerdem muss ein Alarmierungsplan erstellt werden, in dem die Meldewege und die Kontaktdaten der beteiligten Stellen und Personen im Notfall beschrieben sind.

b. Inkraftsetzung und Aktualisierung der IT-Sicherheitsrichtlinie

Aufgrund der hohen Eigenständigkeit der einzelnen Bereiche wird die Verantwortung für die Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie auf die einzelnen Bereiche der Hochschule übertragen. Wesentliche Impulse zur Unterstützung der Verantwortlichen gehen dabei von den dezentralen IT-Sicherheitsverantwortlichen und den DV-Organisator aus.

Der Senat der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt die IT-Sicherheitsrichtlinie in Kraft.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung. Mit der Pflege und Fortschreibung der IT-Sicherheitsrichtlinie der Hochschule Magdeburg-Stendal ist die *Arbeitsgruppe IT-Sicherheit* beauftragt. Die Gewährleistung der Aktualität wird durch die folgende Vorgehensweise sichergestellt:

1.	Überarbeitung der Richtlinie	Die Arbeitsgruppe überarbeitet die Richtlinie und erstellt einen Entwurf / Änderungsvorschläge
2.	Abstimmung	Der IT-Sicherheitsbeauftragte stimmt den Entwurf mit Leiter ITM, Datenschutzbeauftragten und DV Organisatoren ab
3.	Vorlage SMT	Der IT-Sicherheitsbeauftragte legt dem SMT den abgestimmten Richtlinienentwurf vor
4.	Prüfung und In-Kraft-Setzung	Die Hochschulleitung legt nach Prüfung des Entwurfs diesen dem Senat vor und setzt ihn in Kraft.

c. Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie

Ist eine einvernehmliche Lösung bei Differenzen über die Anwendung der IT-Sicherheitsrichtlinie in einem Bereich nicht möglich, kann der IT Sicherheitsbeauftragte der Hochschule über den Dissens informiert werden. Der IT Sicherheitsbeauftragte der Hochschule trifft auf Basis der geltenden Richtlinien zeitnah eine Entscheidung in der strittigen Sache.

Stellt eine Stelle in der Hochschule Magdeburg-Stendal einen Sicherheitsmangel in einem IT-Verfahren fest, der zu gravierenden Schäden führen kann, ist der IT-Sicherheitsbeauftragte der Hochschule darüber zu informieren. Der IT-Sicherheitsbeauftragte versucht kurzfristig im Einvernehmen mit allen Beteiligten eine Lösung für das Sicherheitsproblem zu finden. Falls Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, informiert der IT-Sicherheitsbeauftragte das SMT. Das SMT entscheidet über das weitere Vorgehen.